

# International Taekwon-Do Federation Deutschland e.V.

Founding Member of I.T.F. 1966

Member of A.E.T.F. since 1982



## Verfahrensordnung für Prüfungen (VOP)

### Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Prüferlizenzen .....	2
§ 3	KUP-Prüfungen .....	2
§ 4	DAN-Prüfungen.....	2
§ 5	Ausrichtung einer Dan-Prüfung .....	3
§ 6	Bewertbarkeit der TUL .....	3
§ 7	Bewertungsrahmen.....	4
§ 8	Sonderregelung.....	4
§ 9	Sonstiges.....	4

**Anmerkung:** Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint. Für Schule/Verein wird nur der Begriff Verein verwendet

## § 1 Allgemeines

Durch nachstehende Verfahrensordnung wird die Durchführung aller Prüfungen im Bereich des ITF-D e.V. einheitlich gestaltet. Sie legt allgemein verbindliche Normen fest und dient der reibungslosen Abwicklung unvermeidlicher Formalitäten, einer langjährigen Beweissicherung und dem Schutz der verliehenen Grade. Ihre konsequente Einhaltung liegt daher im Interesse aller Mitglieder des ITF-D e.V.

Die Verfahrensordnung wird durch das „Technische Komitee“ (TK) des ITF-D e.V. erstellt.

Jeder Teilnehmer einer ITF-D Prüfung hat den seiner Graduierung und den Regeln entsprechenden ITF-Dobok zu tragen. Der Prüfer hat die Prüfung in einem seiner Graduierung und den Regeln entsprechenden ITF-Dobok abzuhalten. Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die in der Prüfungsordnung (PO) verbindlich festgelegt sind.

## § 2 Prüferlizenzen

Prüferlizenzen werden nach den Bestimmungen vergeben, die in der „Ordnung zur Vergabe von Prüferlizenzen“ (PLO) festgelegt sind

Eine Liste der lizenzierten Prüfer kann veröffentlicht werden.

Die Prüfer werden als Prüfer im Online-Meldesystem des ITF-D als Prüfer markiert und sind dort für alle Mitgliedsvereine als Prüfer sichtbar.

## § 3 KUP-Prüfungen

Vor Beginn einer KUP-Prüfung sind dem Prüfer folgende Unterlagen zu übergeben.

- Einverständniserklärung (bei Jugendlichen bis 17 Jahre die des gesetzlichen Vertreters).
- Prüfungsliste, vollständig ausgefüllt.

Nach der Prüfung wird dem Prüfling das Ergebnis mitgeteilt.

Es erfolgt keine Eintragung in Pässen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten.

Der Prüfer muss das Prüfungsergebnis per E-Mail an den ITF-D e.V. senden.

Nicht bestandene Kup-Prüfungen können frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden.

Über die Anerkennung von Kup-Graduierungen anderer TKD-Organisationen entscheidet das Technische Komitee.

## § 4 DAN-Prüfungen

Dan-Prüfungen sind Angelegenheit des ITF-D e.V. und werden nur von einer Prüfungskommission (in der Regel drei Prüfer) durchgeführt. Die Dan-Prüfungstermine werden vom Verband festgelegt und im Jahresprogramm auf der ITF-D Webseite angekündigt und ausgeschrieben. Der Technische Leiter stellt die Prüfungskommissionen zusammen.

Es können nur Prüfer eingesetzt werden, die im ITF-D e.V. als Dan-Prüfer gelistet sind (siehe auch PLO).

Bei Dan-Prüfungen bis zum 5. Dan muss mindestens ein Prüfer mit dem 7. Dan oder einer höheren Graduierung den Prüfungsvorsitz haben.

Bei Dan-Prüfungen zum 6. Dan muss mindestens ein Prüfer mit dem 8. Dan oder einer höheren Graduierung den Prüfungsvorsitz haben.

Dan-Prüfungen zum 7. oder 8. Dan müssen von zwei Prüfern mit dem 9. Dan durchgeführt werden und müssen über den nationalen Verband (ITF-D e.V.) mindestens 3 Monate im Voraus bei der ITF beantragt werden.

Der 9. Dan muss mindestens 3 Monate im Voraus bei der ITF beantragt werden.

Die Meldung zur Dan-Prüfung erfolgt im das ITF-D Online-Meldesystem.

Hierzu bitte die Ausschreibungen auf der ITF-D Webseite beachten.

Die der Ausschreibung beiliegende Einverständniserklärung muss bei der Prüfung vorgelegt werden.

Die **Anmeldung zur Dan-Prüfung** ist nur dann gültig, wenn

- mindestens der Vorbereitungszeit entsprechenden Jahresbeiträge bezahlt wurden.
- alle Prüfungsanforderungen erfüllt sind (Siehe PO §4).

Nach erfolgter **Dan-Prüfung** wird das Ergebnis dem Prüfling mitgeteilt.

#### **Der ITF-D e.V. beantragt nach bestandener Prüfung die Dan-Urkunden beim Weltverband.**

Eine **nichtbestandene Dan-Prüfung** kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

**Dan-Graduierungen anderer TKD-Organisationen** können anerkannt werden, wenn

- das TK zugestimmt hat
- der Weltverband zugestimmt
- die Urkunde der anderen TKD-Organisation vorliegt
- mindestens ein Dan-Vorbereitungslehrgang besucht wurde

Die Punkte unter „**Anmeldung zur Dan-Prüfung**“ gelten entsprechend.

Das Datum der Dan-Graduierung der Fremdorganisation wird nach Anerkennung durch den ITF-D e.V. rückwirkend bestätigt.

## **§ 5 Ausrichtung einer Dan-Prüfung**

Der Ausrichter von Dan-Prüfungen muss als Mindestanforderung folgende Dinge bereitstellen:

- Je Prüfer einen Stuhl und einen mit einem dunklen Tischtuch (blau oder schwarz) bedeckten Tisch.
- Eine ITF-Fahne muss aufgehängt oder ein ITF-Roll-Up muss aufgestellt sein.

## **§ 6 Bewertbarkeit der TUL**

Zu **Beginn einer Prüfung** wird die Disziplin TUL bewertet. Der Prüfling führt die erforderlichen TULs für die angestrebte Graduierung vor.

Für den Fall, dass eine TUL nicht beendet oder die Tul durch Abänderung des Ablaufes für den Prüfer nicht bewertbar wurde, besteht die Möglichkeit einer Wiederholung.

Anmerkung: Ab wann eine Tul nicht bewertet werden kann, liegt im Ermessen der Prüfer.

Empfehlung: Spätestens ab 2 vergessenen Techniken sollte die Tul nicht gewertet werden.

**Wenn die TUL auch beim zweiten Mal nicht beendet oder die Tul durch Abänderung des Ablaufes für den Prüfer nicht bewertbar wurde, muss für diese Tul eine 0-Wertung gegeben werden (niedrigste mögliche Wertung – siehe §7 Bewertungsrahmen)!**

## § 7 Bewertungsrahmen

Der Bewertungsrahmen erstreckt sich von 0 bis 10 Punkten.  
Alternativ kann auch ein Bewertungsrahmen von -5 bis 5 oder in der altbewährten Form von 55 bis 65 verwendet werden.

Jede Tul wird gewertet und mit dem Faktor 3 multipliziert.  
Sambo-, Ibo- und Ilbo-Matsogi wird als eine Wertung mit dem Faktor 2 multipliziert.  
Alle weiteren Prüfungsteile werden mit dem Faktor 1 multipliziert.

Am Ende werden alle Punkte zusammengezählt und durch die Summe der Faktoren geteilt.

Ist das Ergebnis 5 Punkte oder mehr, dann muss die Prüfung als bestanden gewertet werden.

Ist das Ergebnis weniger als 5 Punkte, dann muss die Prüfung als **nicht** bestanden gewertet werden.

*Anmerkung:*

*Ein Ergebnis von 4,999999 ist weniger als 5 und die Prüfung **muss** als **nicht** bestanden gewertet werden. Es darf unter keinen Umständen aufgerundet werden.*

*Bei dem Bewertungsrahmen -5 bis 5 Punkte gelten 0 Punkte oder mehr als bestanden. Bei dem Bewertungsrahmen 55 bis 65 Punkte gilt 60 Punkte oder mehr als bestanden. Hier gilt ebenfalls unter 0 oder unter 60 gilt als nicht bestanden und ein Aufrunden ist nicht erlaubt.*

## § 8 Sonderregelung

Grundsätzlich **können** bei allen Prüfungen Alter, physische und psychische Voraussetzungen des Anwärters angemessen berücksichtigt werden. Das liegt im Ermessen der Prüfer.

Alle Prüflinge können in Prüfungsgruppen eingeteilt werden. Der Prüfling kann seine Prüfungsgruppe nicht frei wählen und sollte davon absehen eine bestimmte Prüfungsgruppe zu erfragen.

Es können ü40 Prüfungen angeboten werden bei denen sich nur Prüflinge, die das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, anmelden können.

## § 9 Sonstiges

Über alle in dieser Verfahrensordnung nicht angesprochenen Probleme entscheidet das Technische Komitee in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.